

Antrag an das Präsidium des Stadtrates auf Änderung des Stadtratsreglements (GRSR): Vollendung der Gewaltenteilung zwischen Stadtrat und Gemeinderat

Gemäss Art. 82 GRSR stelle ich folgenden Antrag auf Ergänzung des Geschäftsreglements:

Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme
Buchst. d.: **streichen**

2. Kapitel: Büro

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

Abs. 1 Buchst. f: **streichen**

Abs. 2: **streichen**

Begründung:

Schon lange wird es von einem Teil des Stadtrates als störend empfunden, dass die Vertretung der Stadtkanzlei als Organ des Gemeinderates den Stadtratssitzungen beiwohnt und im Büro des Stadtrates Einsitz nimmt, während umgekehrt die Leitung des Ratssekretariates nicht zu den Sitzungen des Gemeinderates eingeladen wird. Dieses einseitige Privileg der Exekutive gegenüber dem übergeordneten Organ führt zu einer Vermischung der Ebenen auf Kosten der Selbständigkeit des Parlamentes. Die Stadtkanzlei nimmt Einfluss auf die Gestaltung der Traktandenliste und – besonders problematisch – auf die Entscheide des Ratsbüros, ob Vorstösse dringlich erklärt werden sollen oder nicht. Die Exekutive, die oft ein unmittelbares Interesse daran hat, dass ein Geschäft möglichst rasch behandelt oder umgekehrt eine Diskussion auf die lange Bank geschoben wird, nimmt daher massgebenden Einfluss auf das Agenda Setting des Stadtrates.

Reisen bildet. Anlässlich des Stadtratsausfluges in das Basler Rathaus zeigte sich der Leiter des dortigen Parlamentsdienstes, ein sehr erfahrener und ausgewiesener Experte im Parlamentsrecht, verwundert über die Vermischung der Gewalten in der Stadt Bern. In Basel nimmt der Staatschreiber weder an den Sitzungen des Grossen Rates noch des Ratsbüros teil. Die gleiche Regelung gilt z.B. für die Parlamente der Städte Biel, Zürich und Winterthur.

1. September 2016

h. Theiler 171
T. Theiler 172
Mess Barry (173)
Ch. X. (170)